



Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 10

Per E-Mail

Wien, am 05.11.2014

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom  
ABT10-45473/2014-7

Unsere Geschäftszahl  
BMLFUW-IL.99.10.1/0047-RD  
2/2014

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Mag. K. Loidl  
6972 DW

## **Stmk. Pflanzenschutzgeräte-Überprüfungsverordnung; Stellungnahme**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zum Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten (Stmk. Pflanzenschutzgeräte-Überprüfungsverordnung) wie folgt Stellung:

### **Zu § 3 Überprüfungsfristen und – intervalle**

Eine Toleranzfrist entsprechend dem im KFG 1967 § 57a Abs. 3 Z. 4 festgelegten Zeitraum (ein Monat vorher bis vier Monate nachher) wird, soweit dies unionsrechtlich zulässig ist, empfohlen.

Begründung: witterungsbedingt und bewirtschaftungsbedingt ist der mögliche Überprüfungszeitraum nur eingeschränkt nutzbar. Die wenigen vorhandenen Prüfstände sind außerdem nicht jederzeit bei jeder autorisierten Werkstätte verfügbar. Die Anfahrtswege für die betroffenen Landwirte auf öffentlichen Verkehrswegen sollten sich in Grenzen halten.

Angeregt werden darf, die Bestimmung des § 3 Abs. 3 zu überdenken.

### **Zu § 5 Abs. 2 in Zusammenhang mit Punkt 3 der Anlage 3 - Kontrolleinrichtungen**

Empfohlene Ergänzung: „Es muss gewährleistet sein, dass die für die Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten verwendeten Einrichtungen mit einem gültigen Prüf- oder Gütezeichen einer sachkundigen Stelle (z.B. ÖAIP - Österreichische Arbeits-



gemeinschaft für integrierten Pflanzenschutz) ausgestattet sind und eine eindeutige Bezugszahl (z.B. Registernummer) aufweisen.“

Begründung: es gibt auch alte (nicht mehr gültige) Gütezeichen der ÖAIP. Die Registernummer der vergebenden Stelle soll nachvollziehbar sein, damit die Einhaltung der Bestimmungen bestmöglich gewährleistet ist.

**Zu § 7:**

§ 7 erster Satz sollte wie folgt abgeändert werden:

"Bescheinigung gemäß Art. 8 der Richtlinie 2009/128/EG, die 1. in einem anderen Bundesland oder 2. nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder 3. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, [...] ausgestellt wurden, sind Bescheinigungen (Überprüfungsbericht und Überprüfungsplakette) gemäß § 6 gleichwertig. [...]."

Begründung: die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln kann im Rahmen der Kompetenz "Forstwesen" entsprechend § 1 Abs. 3 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes 2012 nicht von der gegenständlichen, beabsichtigten Verordnung erfasst sein und Bescheinigungen können betreffend die Überprüfung von diesbezüglichen Pflanzenschutzgeräten nicht ausgeschlossen werden.

Für den Bundesminister:  
Dr Reinhard Blauensteiner

Elektronisch

gefertigt.

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-05T11:23:58+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur</a>	